OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450142/17/HW

Datum:
Linz, 28. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A S GmbH, vertreten durch die S S Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn datiert mit 11.07.2016, GZ: IIb/944/7/2 Gt, wegen der Festsetzung einer Lustbarkeitsabgabe für zwei Wettterminals am Standort E

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29.2.2016 aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29.02.2016 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) für den Betrieb von zwei Wettterminals am Standort E, die Lustbarkeitsabgabe mit jeweils € 200,00 je Wettterminal für jeden Kalendermonat ab März 2016 als monatliche Dauerabgabe – unter anderem gestützt auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.02.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen wird – vorgeschrieben.

I.2. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn datiert mit 11.07.2016, GZ: IIb/944/7/2 Gt, wurde die Berufung der Bf gegen den erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen und dieser bestätigt.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.02.2017, LVwG-450142/7/HW, wurde der Beschwerde der Bf gegen diesen Bescheid mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe wie folgt festgesetzt wurde: „Die festgesetzte Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.“ Im Übrigen wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab, wobei es sich unter anderem auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.02.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen wird, stützte.

I.4. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.03.2018, E 1073/2017-10, wurde dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufgehoben, da es die Bf wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungsbestimmungen in ihren Rechten verletze. In der Begründung dieser Entscheidung verweist der VfGH auf sein Erkenntnis vom 01.03.2018, V 108/2017-13, mit welchem er ausgesprochen hat, dass die Wortfolge „, und (2) Wettterminals im Sinn des § 2 Ziff. 8 des Oö. Wettgesetzes“ in § 1 erster Satz, der letzte Satz des § 1, § 2 Abs. 2, die Wortfolge „und von Wettterminals“ in § 3 erster Satz, die Wortfolge „oder Wettterminals“ in § 3 letzter Satz, die Wortfolge „bzw. des Wettterminals“ in § 4 Abs. 1 und § 5 letzter Satz der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.2.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen wird, bis zum Ablauf des 27. September 2016 gesetzwidrig waren.

II.1. Der Ausspruch des VfGH, dass die gegenständlichen Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig waren, wirkt gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG auf den Anlassfall und auf all jene Beschwerdefälle zurück, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verordnungsprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim

Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rsp ist daher hinsichtlich dieser Beschwerdefälle so vorzugehen, als ob die als gesetzwidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des diesen Fällen zugrundeliegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte (vgl. z.B. VfGH 21.6.2006, B 525/05).

II.2. Da somit in Folge der auch gegenständlich zu berücksichtigenden Anlassfallwirkung für den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Abgabebescheides die Rechtsgrundlage für den Abgabeanspruch weggefallen ist, besteht für den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Abgabebescheides auch keine Grundlage (mehr) für die Vorschreibung einer monatlichen Dauerabgabe ab März 2016, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt II.1. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) und es hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 14.03.2018, E 1073/2017-10, bereits klargestellt, dass der vorliegende Fall einem Anlassfall gleichzuhalten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger